

Vereinbarung über den Vollzug der Investitionshilfe für Berggebiete, Gemeinde Engelberg

vom 23. Dezember 1997¹

Die Kantone Obwalden und Nidwalden,

in Ausführung der Artikel 7 und 24 des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) vom 28. Juni 1974²,

sowie Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete (IHV) vom 9. Juni 1975³,

vereinbaren:

Art. 1 *Regionaler Träger*

Die Region Nidwalden – Engelberg bestimmt einen Entwicklungsträger im Sinne von Art. 4 IHV.

Art. 2 *Beteiligung der Einwohnergemeinde Engelberg*

¹ Die Einwohnergemeinde Engelberg beteiligt sich am regionalen Entwicklungsträger zu den gleichen Bedingungen wie die Gemeinden des Kantons Nidwalden.

² Die Einwohnergemeinde Engelberg ist in den Organen und allfälligen Arbeitsgruppen angemessen vertreten.

Art. 3 *Beizug kantonalen Stellen*

¹ Soweit der Kanton Obwalden betroffen ist, werden dessen kantonale Stellen beigezogen.

² Insbesondere erfolgt der Vollzug des IHG, was den Kanton Obwalden betrifft, entsprechend den kantonalen Rechtsgrundlagen.

¹ OGS 1997, 121

² AS 1975, 392

³ AS 1975, 1041

Art. 4 *Kostentragung*

Soweit die Kantone sich an den Kosten des regionalen Entwicklungsträgers zu beteiligen haben, übernimmt der Kanton Obwalden einen Anteil von zehn Prozent, unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe.

Art. 5 *Einreichung der Gesuche*

Gesuche sind beim Einwohnergemeinderat Engelberg einzureichen, der die Stellungnahme des zuständigen regionalen Entwicklungsträgers einholt und die Gesuchsunterlagen an die kantonale Koordinationsstelle weiterleitet.

Art. 6 *Inkrafttreten und Kündigung*

Diese Vereinbarung tritt sofort nach der Unterzeichnung in Kraft und kann von den Kantonsregierungen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.